



TOP 2: Organschaften und Tochterunternehmen

MSG-Sitzung 21.02.2017

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Executive Summary

Problemkreis 1: Tochter-Personengesellschaften (GmbH & Co. KG)

- Tochter-PersGes unterliegt selber nur der GewSt
- Das Ergebnis der Tochter-PersGes wird dagegen bei der KSt erst auf Ebene der Muttergesellschaft (MU) erfasst
- Falls TU oder MU nicht im Rohstoffsektor tätig, werden nicht alle oder zu viele Zahlungen an staatliche Stellen erfasst – BilRUG sieht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, zur Aufteilung vor
- Aufteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwar möglich, erfordert aber aufwendige Nebenrechnung – ohne Unterstützung des Unternehmens für Zwecke des EITI-Berichts nicht leistbar

Empfehlung: Entsprechend BilRUG keine verpflichtende Aufteilung der KSt. U.E. ist dieses Ergebnis im deutschen Steuersystem begründet und daher auch für die EITI-Berichterstattung zu akzeptieren. Es empfiehlt sich eine entsprechende verbale Erläuterung im EITI-Kontextbericht hinsichtlich der Besonderheiten des deutschen Steuersystems.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Executive Summary

Problemkreis 2: Tochter-Kapitalgesellschaften

- Bei Tochter-KapGes kann steuerliche Organschaft vorliegen
- Organgesellschaft(en) tragen selbst keine Steuerlast
- BilRUG:
 - Organgesellschaft: keine Berichtspflichten, da keine unmittelbare Zahlungen an staatliche Stellen – kein (verpflichtender) Ausweis geschlüsselter fiktiver Steuerbeträge
 - Organträger:
 - bei einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit der Organschaft in den in § 341r Nr. 1 oder Nr. 2 HGB genannten Bereichen: Berichterstattung über den Gesamtbetrag der geleisteten Steuern – also keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen
 - Sonst: keine Angabe von Zahlungen
- Alternativlösung: Freiwillige Aufgliederung der Steuerzahlungen durch das berichtende Unternehmen auf Ebene des Organträgers – Übernahme dieser Aufgliederung in den EITI Bericht

Empfehlung: Bei der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften sollte grds. der Vorgehensweise nach den vorgestellten Regelungen des HGB/IDW gefolgt werden.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Executive Summary

Problemkreis 3: Konzernzahlungsbericht

- Nach BilRUG kann befreiender Konzernzahlungsbericht aufgestellt werden – ggf. befreiender Konzernzahlungsbericht in anderem EU/EWR-Staat oder ggf. sogar Drittland
- Bei Rückgriff auf Konzernzahlungsbericht kann der Einbezug der in Deutschland relevanten Zahlen nicht gewährleistet werden
- Empfehlung:
 - Kein Abstellen auf Konzernzahlungsberichte.
 - Einbezug der relevanten Zahlungen des TU in den EITI-Bericht anhand der Aufbereitung des TU für den Konzernzahlungsbericht des MU (Reporting Package). Zahlungsabgleich dann auf Ebene des TU.
 - Beim MU entsprechend Erfassung der Zahlungen nur für dieses.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Grundsätzliche Hinweise:

- Die nachfolgenden Folien orientieren sich an den Fragen/Anforderungen der Leistungsbeschreibung/Anlage 1
- Annahme: Muttergesellschaft unterliegt KSt-Pflicht

Fall 1: Tochter = Personengesellschaft (GmbH & Co. KG)

- Tochter-PersGes unterliegt selber nur der GewSt
- Das Ergebnis der Tochter-PersGes wird dagegen bei der KSt erst auf Ebene der Muttergesellschaft (MU) erfasst
- Falls MU nicht tätig ist und daher keinen eigenen ZB erstellt, wird die beim MU auf das Ergebnis der Tochter-PersGes entfallende KSt nicht im ZB der Tochter-PersGes erfasst

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

- Andererseits: Falls MU einen eigenen ZB erstellt, die Tochter-PersGes aber nicht, geht die KSt auf das Ergebnis der Tochter-PersGes in den Zahlungsbericht des MU ein – eine Aufspaltung der KSt sieht das HGB nicht vor

Fall 2: Tochter = Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG)

- Es kann eine steuerliche Organschaft bestehen (im Fall 1 ist dies ausgeschlossen, da Organgesellschaft zwingend eine KapGes sein muss)
- Folge: die Tochter-KapGes (= Organgesellschaft) entrichtet selbst keine GewSt und keine KSt, sondern deren Ergebnis geht in die gemeinsame Besteuerung des gesamten Organkreises ein und die Steuern werden von dem Organträger entrichtet
- Gleiche Folgeproblematiken wie Fall 1.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Im Folgenden:

- Annahme, dass MU und TU Kriterien Größe und Sitz erfüllen
- MU = KSt-pflichtig

Fall 1: Tochterunternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

	Fall			
	I.1.	I.2.	I.3.	I.4.
zu betrachtendes Unternehmen (= Tochtergesellschaft)	Personengesellschaft (GmbH & Co. KG)			
	Tätigkeit im Rohstoffsektor	nicht im Rohstoffsektor tätig	Tätigkeit im Rohstoffsektor	nicht im Rohstoffsektor tätig
Muttergesellschaft	Tätigkeit im Rohstoffsektor		nicht im Rohstoffsektor tätig	

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fall I.1. (beide tätig):

- TU unterliegt als GmbH & Co. KG selbst nur der GewSt und nicht der KSt
- Ergebnis des TU unterliegt beim MU der KSt – diese KSt-Zahlung wird in der vorliegenden Konstellation beim MU für Zwecke des EITI-Berichts erfasst

Fall I.4. (beide nicht tätig):

- Keine Erfassung für Zwecke des EITI-Berichtes

Empfehlung: kein besonderer Handlungsbedarf.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fall I.2. (TU nicht tätig, MU tätig):

- TU ist wegen fehlender Tätigkeit im Rohstoffsektor nicht ZB-pflichtig
- MU:
 - Ergebnis des TU unterliegt beim MU der KSt
 - Einbezug der auf das Ergebnis des TU entfallenden KSt in den EITI-Bericht, obwohl diese Zahlung nicht auf einer Tätigkeit im Rohstoffsektor beruht?
 - HGB/IDW: Aufteilung der KSt des MU ist für den Zahlungsbericht des MU möglich, aber nicht zwingend
 - Grundsätzlich: Aufteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwar möglich, erfordert aber aufwendige Nebenrechnung – ohne Unterstützung des Unternehmens für Zwecke des EITI-Berichts nicht leistbar

Empfehlung: keine Aufteilung der KSt, Hinweis in den Erläuterungen zu den Berichtsformaten

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fall I.3 (TU tätig, MU nicht tätig):

- TU unterliegt als GmbH & Co. KG selbst nur der GewSt und nicht der KSt
- MU:
 - MU wird mangels Tätigkeit im Rohstoffsektor nicht für EITI-Zwecke erfasst
 - Damit wird auch die auf das Ergebnis des TU entfallende und bei dem MU anfallende KSt nicht erfasst

Empfehlung: U.E. ist dieses Ergebnis im deutschen Steuersystem begründet und daher auch für die EITI-Berichterstattung zu akzeptieren. Es empfiehlt sich ggf. eine entsprechende verbale Erläuterung im EITI-Kontextbericht hinsichtlich der Besonderheiten des deutschen Steuersystems.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Vorbemerkungen zur Thematik Organschaft:

- Voraussetzungen für Organschaft bei GewSt und KSt identisch
- Nach deutschem Recht kann eine Organschaft bei GewSt/KSt nur dann gegeben sein, wenn das TU in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betrieben wird
- Das Organschaftsverhältnis kann zu einer Vielzahl an Organgesellschaften bestehen
- Wirkung (im Ergebnis):
 - Organgesellschaft(en) tragen selbst keine Steuerlast, sondern deren Ergebnis geht in die steuerliche Bemessungsgrundlage des Organträgers ein
 - GewSt: Betrieb der Organgesellschaft gilt als Betriebsstätte des Organträgers
- Nach deutschem Recht können in einen Organkreis nur inländische Unternehmen einbezogen werden. Eine Organschaft „über die Grenze“ ist also nicht möglich

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fall 2: Tochterunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft

	Fall							
	II.1.a)	II.1.b)	II.2.a)	II.2.b)	II.3.a)	II.3.b)	II.4.a)	II.4.b)
zu betrachtendes Unternehmen (= Tochtergesellschaft)	Kapitalgesellschaft							
	Tätigkeit im Rohstoffsektor				nicht im Rohstoffsektor tätig			
Muttergesellschaft	Tätigkeit im Rohstoffsektor				nicht im Rohstoffsektor tätig			
	keine steuerliche Organschaft	steuerliche Organschaft	keine steuerliche Organschaft	steuerliche Organschaft	keine steuerliche Organschaft	steuerliche Organschaft	keine steuerliche Organschaft	steuerliche Organschaft

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fälle II.1.a), II.2.a), II.3.a) und II.4.a) – keine steuerliche Organschaft:

- TU und MU gehen separat in den EITI-Bericht ein, soweit diese im Rohstoffsektor tätig sind.
- Im Grundsatz erfolgt eine unabhängige Steuerberechnung auf beiden Ebenen:
 - GewSt: beim Mutterunternehmen wird ein Gewinnanteil aus der Beteiligung an der Tochter-KapGes aus der Bemessungsgrundlage herausgekürzt
 - KSt: Gewinnausschüttungen der Tochter-KapGes an das Mutterunternehmen sind regelmäßig (Beteiligung > 10 %) bei der KSt steuerfrei (im Ergebnis zu 95 %)
- Im Ergebnis also keine Besonderheiten zu beachten

Empfehlung: kein besonderer Handlungsbedarf.

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fälle II.1.b), II.2.b), II.3.b) und II.4.b) – mit steuerlicher Organschaft:

- Grundlagen:
 - Tochter-KapGes: Wegen Organschaft keine eigenen Steuerzahlungen
 - Mutter-KapGes: Steuerzahlungen (als Organträgerin)
- Unproblematische Fälle:
 - Fall II.1.b): ist sowohl das TU als auch das (bzw. alle) MU im Rohstoffsektor tätig, so werden über das MU grds. alle für den EITI-Bericht relevanten Daten erfasst und können abgeglichen werden
 - Fall II.4.b): keine Erfassung, da weder MU noch TU im Rohstoffsektor tätig

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fälle II.1.b), II.2.b), II.3.b) und II.4.b) – mit steuerlicher Organschaft:

- Problemfälle:
 - Fall II.2.b): TU nicht im Rohstoffsektor tätig, MU wohl – Steuerzahlungen des MU umfassen auch das Ergebnis des TU
 - Fall II.3.b): TU im Rohstoffsektor tätig, MU aber nicht – Steuerzahlungen des MU werden nicht erfasst und damit auch nicht die auf das Ergebnis des TU entfallenden Zahlungen
 - Mischfälle bei mehreren Organgesellschaften, welche als teilweise im Rohstoffsektor tätig und teilweise nicht

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fälle II.1.b), II.2.b), II.3.b) und II.4.b) – mit steuerlicher Organschaft:

- Lösung nach HGB/IDW:
 - IDW, Praxishinweis 1/2017
 - Organgesellschaft: keine Berichtspflichten, da keine unmittelbare Zahlungen an staatliche Stellen – kein (verpflichtender) Ausweis geschlüsselter fiktiver Steuerbeträge
 - Organträger:
 - bei einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit der Organschaft in den in § 341r Nr. 1 oder Nr. 2 HGB genannten Bereichen: Berichterstattung über den Gesamtbetrag der geleisteten Steuern – also keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen
 - Sonst: keine Angabe von Zahlungen
 - Im Ergebnis: Vermeidung von zusätzlichem Aufwand für die Unternehmen – ggf. starke Vereinfachung („Null oder 100%-Angabe“)

TOP 2 – Tochterunternehmen und Organschaften

Fälle II.1.b), II.2.b), II.3.b) und II.4.b) – mit steuerlicher Organschaft:

- Alternativlösung:
 - Freiwillige Aufgliederung der Steuerzahlungen durch das berichtende Unternehmen auf Ebene des Organträgers – Übernahme dieser Aufgliederung in den EITI Bericht
 - Zahlungsabgleich auf Ebene des MU anhand der Zahlungen für den gesamten Organkreis (ohne Alternative, da bei den staatlichen Stellen keine Differenzierung möglich)

Empfehlung:

Bei der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften sollte grds. der Vorgehensweise nach den vorgestellten Regelungen des HGB/IDW gefolgt werden.

TOP 2 – Befreiender Konzernzahlungsbericht

- Erstellt das MU einen befreienden Konzernzahlungsbericht, so gehen die Daten des bzw. der TU in diesen Konzernzahlungsbericht ein – das TU erstellt keinen eigenen Zahlungsbericht
 - Beachte: es werden ausschließlich die Zahlungen der „tätigen“ TU erfasst
- Der befreiende Konzernzahlungsbericht kann ggf. der eines MU in einem anderen EU/EWR-Staat sein
- Befreiend kann nach § 341s Abs. 3 HGB auch ein Konzernzahlungsbericht eines Drittstaates sein, wenn dieser zu HGB/EU-RL „gleichwertige“ Informationen beinhaltet
- Pflicht zur Aufstellung eines Konzernzahlungsberichtes nach HGB, wenn
 - MU ist als große Gesellschaft einzustufen und Sitz im Inland
 - Tätigkeit im Rohstoffsektor durch MU oder mindestens ein TU / Infizierung – Prüfung zum Bilanzstichtag

TOP 2 – Befreiender Konzernzahlungsbericht

- Zu beachten für EITI-Bericht bei befreienden Konzernzahlungsberichten:
 - bei einer Orientierung an den Vorgaben des HGB werden die Zahlungen des TU nicht unmittelbar erfasst, sondern nur über das MU
 - ggf. gar keine Erfassung, wenn MU im EU/EWR-Ausland (oder ggf. sogar Drittstaat)

TOP 2 – Befreiender Konzernzahlungsbericht

Fallgestaltungen

Fall	Mutterunternehmen		BiRUG	EITI
	Rohstoff- sektor	Sitz		
1	ja	Inland	Zahlungsbericht TU oder Einbezug in befreienden Konzernzahlungsbericht	Zahlungen TU werden erfasst - Fall unproblematisch
2	nein	Inland	Zahlungsbericht TU oder Einbezug in befreienden Konzernzahlungsbericht (dort dann nur Einbezug der im Rohstoffsektor tätigen TU)	Zahlungen TU werden erfasst - Fall unproblematisch
3	ja	EU/EWR	wie Fall 1	bei befreienden Konzernzahlungsbericht: Erfassung im D-EITI-Bericht nicht gesichert
4	nein	EU/EWR	wie Fall 2	bei befreienden Konzernzahlungsbericht: Erfassung im D-EITI-Bericht nicht gesichert
5	ja	Drittland, gleichwertiger Zahlungsbericht	wie Fall 3	bei befreienden Konzernzahlungsbericht: Erfassung im D-EITI-Bericht nicht gesichert
6	nein	Drittland, gleichwertiger Zahlungsbericht	wie Fall 4	bei befreienden Konzernzahlungsbericht: Erfassung im D-EITI-Bericht nicht gesichert

TOP 2 – Befreiender Konzernzahlungsbericht

- Falls MU selbst wiederum TU: Fälle gelten entsprechend

Empfehlung:

- Kein Abstellen auf Konzernzahlungsberichte
- Einbezug der relevanten Zahlungen des TU in den EITI-Bericht anhand der Aufbereitung des TU für den Konzernzahlungsbericht des MU (Reporting Package). Zahlungsabgleich dann auf Ebene des TU. Beim MU entsprechend Erfassung der Zahlungen nur für dieses.



Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International).

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

wkg.com

Aachen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jülicher Straße 215
52070 Aachen
T +49 241 70508 50
F +49 241 70508 59

Dresden
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulmenstraße 22
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Springerstraße 11
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München
WKGT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Stuttgart
Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Viersen
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Wiesbaden
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133